

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan Nr. 227 "Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße"

Auswirkungen auf den Menschen

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21.06.2021 mit Aussagen zu Lärm, Erschütterungen und Lichtimmissionen, Untersuchungen zum Immissionsschutz nicht erforderlich

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21.06.2021 einschließlich Bearbeitung der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit Nachweisen von Vogelarten, der streng geschützten Art Zauneidechse, zwei Heuschreckenarten und der Großen Wiesenameise,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag einschließlich Erfassung von Arten mit Kartierung von Biotoptypen vom 07.05.2021 (Büro für Umweltplanung Dr. Michael) mit Empfehlungen für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie für artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Verlust von Zauneidechsen-Lebensräumen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 17.12.2020 zum Vorentwurf mit Hinweis auf Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ gemäß Grundsatz 17 des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im westlichen Randbereich des Plangebietes zur Erhöhung des Waldanteils und zur Verbesserung des Landschaftsbilds und der ökologischen Verhältnisse
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.12.2020 zum Vorentwurf mit Hinweis auf den Schutz des vorhandenen Baumbestands durch die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau
zur Abarbeitung der Eingriffsregelung
zur Erhaltung des Haufwerks aus Bodenmaterial am südlichen Rand des Grundstücks aus Artenschutzgründen
zur damals noch nicht vorliegenden artenschutzfachlichen Prüfung
- Stellungnahme des Biosphärenreservats Mittelelbe vom 24.11.2020 zum Vorentwurf mit Hinweis, dass das Bebauungsplangebiet sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe befinden, und Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, nicht vorliegen.

Auswirkungen auf Fläche und Boden

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21.06.2021 mit Angaben zum Bodentyp, zur Erosionsgefährdung und zu nicht vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen mit Hinweis, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich bodenverbessernde Nutzung darstellt und deshalb das Bodenfunktionsbewertungsverfahren nicht angewendet wird
- Erkundung von Bodenkennwerten und Analytische Untersuchung auf Umweltverträglichkeit vom 06.04.2020 (PST, Prüfgesellschaft für Straßen- und Tiefbau mbH & Co. KG) mit zwei Mischproben, davon eine zusätzlich mit umweltanalytischer Untersuchung und Bewertung
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 09.12.2020 zum Vorentwurf mit Hinweis, dass für den Planbereich Altlasten, schädliche Bodenveränderungen sowie dahingehende Verdachtsflächen i. S. d. Bodenschutzrechtes nicht bekannt sind mit Einschätzung, dass im konkreten Einzelfall auf die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) verzichtet werden kann
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 01.12.2020 zum Vorentwurf mit Feststellung, dass aus geologischer Sicht es zum Vorhaben keine Bedenken gibt und dass es zum Baugrund im Bereich des Vorhabens ebenfalls keine besonderen Hinweise gibt.

Auswirkungen auf Wasser

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21.06.2021 mit Hinweis auf im Plangebiet nicht vorhandene Oberflächengewässer und zum Grundwasser, Verringerung der Grundwasserneubildung und Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser nicht zu erwarten

Auswirkungen auf Luft und Klima

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21.06.2021 zur geringen Vorbelastung durch Luftschadstoffe, keine zusätzlichen Luftbelastungen und keine Blendwirkungen an schutzbedürftigen Standorten zu erwarten und Hinweis, dass Errichtung und der Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Nutzung erneuerbarer Energien dem Klimawandel entgegenwirken

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21.06.2021 mit Angaben zur geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes und zur fehlenden Eignung des Plangebiets für die Erholung
Höchstmaß für die Höhe der Module der Freiflächenphotovoltaikanlage begrenzt Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
zum Ausgleich der Beeinträchtigungen Anpflanzung einer Hecke längs der Lichtenauer Straße
- Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 17.12.2020 zum Vorentwurf mit Hinweis auf Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ gemäß Grundsatz 17 des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im westlichen Randbereich des Plangebietes zur Erhöhung des Waldanteils und zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der ökologischen Verhältnisse

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Umweltbericht als Teil F der Begründung vom 21.06.2021 mit Angabe zu fehlenden bedeutenden Kultur- und Sachgütern und zur fehlenden Sichtbarkeit der geplanten Photovoltaikanlage auch Schloss Mosigkau
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege vom 23.11.2020 zum Vorentwurf mit fachlicher Einschätzung, dass aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken bestehen, da das Gelände bereits modern überprägt ist, mit Hinweis auf die Erhaltungspflicht für Kulturdenkmale in den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt
- Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 09.12.2020 zum Vorentwurf mit Hinweis auf die Lage der Grundstücke sich innerhalb der Randlage des Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau als Pufferzone um Schloss und Park Mosigkau als Bestandteil des UNESCO-Welterbegebietes Gartenreich Dessau-Wörlitz (Kernzone) mit Hinweis auf die Erhaltungspflicht für Kulturdenkmale in den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3663 • 39011 Magdeburg

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege
und Geodienste
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Posteingang				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 17.12.20				
PE-Nr.: 4663120				
61.0.	61.0.1.	61.1.	61.2.	61.3.
		X		

Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. 227 „Sondergebiet
Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“,
Stadtteil Dessau**

Stadt: **Dessau-Roßlau**

Vorgelegte Unterlagen: **Vorentwurf (Stand: Juni 2020)**

**hier: landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2
Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(LEntwG LSA)**

Halle, 17.12.2020
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
61-1/2020/B-Plan 227,
04.11.2020
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.22-20221/31-01079.1
Bearbeitet von:
Frau Weberling
Tel.:(0345) 6912 - 821
Fax:(0391) 567-7510

E-Mail Adresse:
heidrun.weberling
@sachsen-anhalt.de

➤ Landesplanerische Feststellung

Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 227 „Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“ im Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau, ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de
Internet:
http://www.ml.v.sachsen-
anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 0100 0000 0001 0015 00
BIC MARKDEF1810

räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der vorliegende Bebauungsplan ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam einzustufen.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Zielstellung der Planung ist es, auf einer Fläche einer ehemaligen Bauschuttrecyclinganlage südwestlich der Lichtenauer Straße die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 1,56 ha und befindet sich in der Gemarkung Kochstedt auf dem Grundstück Lichtenauer Straße 70.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sowie der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

In den vorliegenden Unterlagen wurde sich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. dem LEP-LSA 2010 und dem REP A-B-W 2018 auseinandergesetzt.

Ergänzend dazu weise ich darauf hin, dass sich gem. REP A-B-W 2018, G 17, im westlichen Randbereich des Plangebietes das Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ befindet. In den relativ gering bewaldeten Gebieten im Westen der Planungsregion soll auf eine Erhöhung des Waldanteils hingewirkt und das Landschaftsbild sowie die ökologischen Verhältnisse verbessert werden (aus REP A-B-W 2018, G 17 Begründung).

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Bei der weiteren Planung ist die Berücksichtigung des vorgenannten Grundsatzes zu prüfen.

Die Fläche des vorliegenden Bebauungsplanes kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, deshalb wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil

Dessau der Stadt Dessau-Roßlau aufgestellt, die mir ebenfalls vorliegt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Plangebiet findet seit Jahrzehnten keine landwirtschaftliche Nutzung mehr statt.

Hiermit stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 227 „Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“ im Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.

Hinweis:

Ich möchte darauf hinweisen, dass am 27.04.2019 der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ in Kraft getreten ist.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ **Hinweise aus dem Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912 801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Weberling

Anlage

Rechtsgrundlagen

Verfügung

- | | |
|-----------------|------------------|
| 2. 24.2 | v. A. z. K. |
| 3. RPG A-B-W | per E-Mail z. K. |
| 4. MLV, Ref. 24 | z. d. A. |

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Umwelt- und Naturschutz

Amt 61
Herr Thiemig

Posteingang				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 18.12.20				
PE-Nr.: 4601/20				
61.0.	61.0.1.	61.1.	61.2.	61.3.
		X		

9. Dezember 2020
83.15/Schm/1184

B-Plan Nr. 227 „Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

hier: Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. BauGB

Stellungnahme

Nach Kenntnisnahme und Prüfung der am 6 November 2020 zur Verfügung gestellten Unterlagen zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 227 „Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Stadtteil Dessau bestehen seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz grundsätzlich keine Einwände. Durch die Fachbereiche werden nachfolgende Hinweise, Änderungserfordernisse sowie die Ergänzung von erforderlichen Unterlagen/Aussagen formuliert:

Untere Naturschutzbehörde

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sowie gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden.
Der vorhandene Baumbestand ist durch die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau geschützt.

Das Aufstellungsverfahren zum B-Plan erfolgt im Regelverfahren. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht zum B-Plan beinhaltet einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) sowie einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).
Im Rahmen des LBP wird die Eingriffsregelung abgearbeitet. Außerdem werden Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei nicht vermeidbaren Eingriffen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt.

Das Haufwerk aus Bodenmaterial am südlichen Rand des Grundstücks wird aus Artenschutzgründen erhalten.

Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung liegen noch nicht vor. Sie werden bei der weiteren Bearbeitung des B-Plans berücksichtigt.

Untere Bodenschutzbehörde

Altlasten, schädliche Bodenveränderungen sowie dahingehende Verdachtsflächen i. S. d. Bodenschutzrechtes sind für den Planbereich nicht bekannt.

Auch wenn das Vorhaben nicht im Innenbereich durchgeführt werden soll und damit im Rahmen der Planung bzw. des Umweltberichtes das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) anzuwenden wäre, so wird seitens der unteren Bodenschutzbehörde jedoch eingeschätzt, dass darauf im konkreten Einzelfall verzichtet werden kann. Dies wird damit begründet, dass das Gelände im Flächen-

nutzungsplan zwar als Vorrangfläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet ist, tatsächlich jedoch bisher als Lagerfläche einer Bauschuttrecyclinganlage diente und dahingehend auch die erforderliche Genehmigung besaß. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Boden bereits durch die Vornutzung nicht mehr als gewachsener oder anderweitig hochwertiger Boden bezeichnet werden kann und die natürlichen Bodenfunktionen nur noch sehr stark eingeschränkt erfüllt. Die geplante Nutzung ist in bodenschutzrechtlicher Hinsicht als deutlich höherwertig zu betrachten und daher äußerst zu begrüßen. Da durch die Planung bereits eine deutliche Steigerung der Wertigkeit der Bodennutzung festgestellt werden kann, ist eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden, wie dies im Regelfall erforderlich wäre (Anwendung BFBV-LAU), hier nicht zu fordern.

Jähnnichen



SACHSEN-ANHALT

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe • Postfach 1382 •
06813 Dessau-Roßlau



Biosphärenreservat
Mittelelbe



Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege
und Geodienste
Postfach 14 25
06813 Dessau-Roßlau

**Bebauungsplan Nr. 227 „Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“,
13.Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau
Stand Informationsblatt vom 03.07.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach überschlägiger Prüfung der im Infoblatt beschriebenen Planung nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mitteilen:

Das Bebauungsplangebiet und damit auch die Änderungsflächen im Flächennutzungsplan befinden sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe. Hinweis darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, liegen nicht vor.

Ein Umweltbericht lag dem Vorentwurf nicht bei, daher können eventuelle Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lage und Relevanz nicht beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christine Musiol



Dessau-Roßlau, 24.11.2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: 01-1/2020/B-Plan227
Herr Thiernig 04.11.2020
Mein Zeichen: FGL1.1/
22311/140-2020/DE

Bearbeitet von:
Frau Musiol
Tel.: (034904) 421 - 133
E-Mail:
christine.musiol@mittelelbe.mue.sachsen-anhalt.de

Besucheradresse:
Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe
Am Kapenschlösschen 1
06785 Oranienbaum-Wörlitz
Tel.: (034904) 421-0
Fax: (034904) 421-21
E-Mail:
poststelle@mittelelbe.mue.sachsen-anhalt.de
www.mittlelbe.com
www.gartenreich.net

Dienstgebäude Arneburg:
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Dienstgebäude Ferchels:
OT Ferchels Nr. 23
14715 Schollene

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Stadt Dessau - Roßlau
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und
Geodienste
Gustav-Bergt-Str. 3
06844 Dessau-Roßlau

Bebauungsplan Nr. 227 "Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße" und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau

Ihr Zeichen: 61-1/2020/B-Plan 227

01.12.2020
32.21-34290-3359/2020-
27457/2020

Herr Häusler
Durchwahl +49 345 5212-140
E-Mail: stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Thiemig,

mit Schreiben vom 04.11.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Planungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes und der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu den o.g. Planungen, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen der Änderung des FNP sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 227 nicht entgegen.

Am nachgefragten Standort bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Geologie

Aus geologischer Sicht gibt es zum Vorhaben keine Bedenken.

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine besonderen Hinweise.

Bearbeiter/-in: Frau Schumann (0345 - 5212 160), Herr Schönberg (0391 - 53579 507)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
Postfach 1425

06813 Dessau-Roßlau

Dr. Caroline Schulz

Referentin

Mittelalter/Stadtarchäologie

Telefon: 0345 - 52 47 - 395
Fax: 0345 - 52 47 - 460
E-Mail: c.schulz@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Posteingang				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 26.11.20				
PE-Nr.: 430420				
61.0	61.0.1	61.1	61.2	61.3
		X		

Bebauungsplan Nr. 227 „Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau

23.11.2020

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Ihr Schreiben vom 04.11.2020, Ihre E-Mail vom 06.11.2020

Ihr Zeichen

61-1/2020/B-Plan 227

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Zeichen

20-28682+28234/Sz

aus Sicht der **Bodendenkmalpflege** bestehen nach derzeitiger fachlicher Einschätzung keine Bedenken, da das Gelände bereits modern überprägt ist. Grundsätzlich gelten aber für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 (3) DenkmSchG LSA, die besagen:

Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahme in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologie
Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

C. Schulz

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14

Anlage(n): -
Verteiler: - UDSchB Dessau-Roßlau
- Akte

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
Untere Denkmalschutzbehörde

Amt 61-1 Städtebau und Planungsrecht

Posteingang				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 11.12.2020 61/hi/1361				
PE-Nr.: 4600120				
61.0	61.0.1	61.1	61.2	61.3
		X		

**Bebauungsplan Nr. 227 „Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“ und 13. Änderung des FNP für den Stadtteil Dessau – frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme aus Sicht der Denkmalpflege**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 227 „Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“ und 13. Änderung des FNP für den Stadtteil Dessau werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben:

Baudenkmalpflege:

Die Grundstücke befinden sich innerhalb des Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau, wie in der Tabelle unter Kultur- und Sachgüter dargestellt.

Das Vorhabengebiet befindet sich in Randlage des Denkmalbereichs. Dieser wird in der Denkmalbegründung als Pufferzone um Schloss und Park Mosigkau beschrieben, die Bestandteil des UNESCO-Welterbegebietes Gartenreich Dessau-Wörlitz (Kernzone) sind.

Von der Anlage dürfen keine Beeinträchtigungen für Schloss und Park Mosigkau (UNESCO-Welterbe) ausgehen.

Auf Grund der Lage und Vegetation dürfte aber davon auszugehen sein, dass eine Sichtbarkeit vom Schloss aus (auch von den oberen Etagen) nicht gegeben sein dürfte, dies wäre zu prüfen.

Das Gebiet ist westlich von Gehölzen begrenzt, ebenso befinden sich westlich eine Geländeerhöhung sowie Baumbestand entlang des Grabens und eines Weges. Schloss und Park sind weiterhin von der Bebauung und Baumbestand innerhalb des Ortes Mosigkau (östlich von Schloss und Park) abgegrenzt.

Die Fläche des Vorhabens ist im Denkmalrahmenplan teilweise als Acker ausgewiesen. Eine Nutzung als Acker war jedoch über lange Zeiträume nicht mehr gegeben (Bauschuttrecyclinganlage). Insofern erfolgt eine Nachnutzung einer Brache.

Da die Fläche durch eine Geländeerhöhung und Gehölzbestand von der angrenzenden Ackerfläche räumlich abgegrenzt ist, würde diese auch bei der Umstrukturierung der Fläche in Ackerland gem. Zielstellung des Denkmalrahmenplans eher als „Restfläche“ wahrgenommen werden, da diese mit der bestehenden Ackerfläche nur bedingt eine Einheit bilden würde.

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht werden somit keine Bedenken gegen das Vorhaben gesehen.

Archäologie:

Die Belange der Archäologie wurden noch nicht dargestellt.

Grundsätzlich können Belange der Archäologie berührt sein. Inwieweit archäologische Kulturdenkmale betroffen sind, oder Anhaltspunkte bestehen, dass archäologische Kulturdenkmale bei Erd- und Bauarbeiten entdeckt werden könnten, kann nur durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Bereich Bodendenkmalpflege, eingeschätzt werden. Gem. Stellungnahme des LDA sind nach gegenwärtigen Wissenstand im Bereich des Vorhabens keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde und Befunde gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA ist hinzuweisen.

Auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.

S. Hildebrand
Sb Untere Denkmalschutzbehörde